

## Benutzungsentgelte für Vereine und Organisationen

Gültig ab 01.01.2017

### 1. Sporthallen- und Saalnutzungen

Für die Benutzung städtischer Sporthallen und Säle zu Trainingszwecken werden den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereinen und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen Nutzungsentgelte nach folgender Tabelle berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Übungs- bzw. Wettkampfstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Die Stunden, in denen eine Halle/ein Saal aufgrund anderweitiger Veranstaltungen von den Vereinen nicht zu Übungszwecken genutzt werden kann, werden nicht berechnet.

Bezeichnung der Halle/Saal		2017
Nibelungenhalle	je Std.	6,40 €
Nibelungenhalle 1/3	je Std.	2,20 €
Auerberg	je Std.	1,85 €
Keimstraße	je Std.	1,85 €
Sporthalle Altheim alt	je Std.	1,85 €
Sporthalle Altheim neu	je Std.	4,90 €
Sporthalle Altheim neu 1/3	je Std.	1,85 €
Sporthalle Glashofen	je Std.	4,90 €
Sporthalle Rippberg	je Std.	4,90 €
Hallenbad	je Std.	11,75 € incl. gesetzl. MWSt.
Jugend- und Kulturzentrum	je Std.	4,90 €
Haus der offenen Tür	je Std.	4,90 €

Bei der Nutzung der Einrichtungen durch auswärtige oder durch nicht im „Verzeichnis der förderfähigen Vereine und Organisationen“ aufgenommene Vereinigungen wird auf die vorgenannten Entgelte ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Die Anforderung erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.

Bei nicht sportlichen Veranstaltungen wird die gesondert geregelte Hallenbenutzungsgebühr erhoben.

### 2. Sonstige Proberäume

Die Stadt Walldürn überlässt den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereinen und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für das Abhalten von Proben die notwendigen Räume im Jahr 2017 gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3,00 €/Stunde. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Übungs- bzw. Wettkampfstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Für Hallennutzungen sind die Sätze gemäß Nr. 1. maßgebend.

Die Anforderung der Nutzungsentgelte erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.